

Satzung der Gemeinde Brüggen

**zur teilweisen Einbeziehung des Grundstückes Lüttelbrachter Straße 99
in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lüttelbracht**

**- Ergänzungssatzung Lüttelbrachter Straße 99 -
vom 05.04.2011**

Arbeitsexemplar

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 29.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst den mit einem Wohnhaus bebauten westlichen Teil des Grundstückes Gemarkung Brüggen-Born, Flur 36, Flurstück 236 und ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 1.500 umrandet dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Satzungsgegenstand

Durch die Satzung wird der in der Übersichtskarte durch Umrandung kenntlich gemachte Bereich in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lüttelbracht einbezogen.

§ 3

Zulässigkeit von Vorhaben

Im Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

Zu dieser Satzung gehört eine Begründung.



Diese Karte ist Bestandteil der Satzung der Gemeinde Brügglen zur teilweisen Einbeziehung des Grundstückes Lüttelbrachter Straße 99 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lüttelbracht

Der Entwurf der Ergänzungssatzung einschließlich Übersichtskarte und Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 16.12.2010 in der Zeit vom 03.01.2011 bis einschließlich 04.02.2011 öffentlich ausgelegen.

Brüggen, den 07.02.2011

gez.

Gottwald
Bürgermeister

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.12.2010 aufgefordert, bis zum 04.02.2011 zum Entwurf der Ergänzungssatzung einschließlich Übersichtskarte und Begründung Stellung zu nehmen.

Brüggen, den 07.02.2011

gez.

Gottwald
Bürgermeister

Der Gemeinderat hat den Satzungsbeschluss gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NRW für die Ergänzungssatzung am 29.03.2011 gefasst.

Brüggen, den 05.04.2011

In Vertretung

gez.

Schwarz
Gemeindeverwaltungsdirektor

Der Satzungsbeschluss für die Ergänzungssatzung wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 21.04.2011 mit Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ortsüblich bekannt gemacht. In dieser Bekanntmachung wurde auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4, 215 Abs. 1 BauGB und 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen. Die Satzung hat am 22.04.2011 Rechtskraft erlangt.

Brüggen, den 26.04.2011

gez.

Gottwald
Bürgermeister